

Parabene in kosmetischen Produkten

Konserviert hält länger

Produkte zur Hautpflege müssen nach geltendem Kosmetikrecht sicher, gesundheitlich unbedenklich und hautverträglich sein. Sicher bedeutet auch, dass sie nach dem Anbruch vor mikrobiellem Verderb geschützt werden müssen, da der Anwender bei der Entnahme auch immer Keime in das Produkt bringt. Damit diese sich nicht unkontrolliert vermehren und die Zersetzungsprodukte den Verbraucher gefährden, werden Konservierungsmittel verwendet.

Methyl- und Ethylparaben sind übliche Konservierungsmittel, die in der Kosmetik Verwendung finden. Ihr Einsatz wird von Verbraucherschützern zu Unrecht kritisiert, wie Stellungnahmen des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR) ebenso wie des wissenschaftlichen Beratergremiums der Europäischen Kommission (SCCP) beweisen.

Im Mittelpunkt der Kritik steht die hormonähnliche Wirkung, die jedoch primär von anderen Parabenen und dies auch nur in höherer Dosierung ausgehen kann. Es handelt sich um endokrin aktive Substanzen, das heißt, sie weisen eine Struktur auf, die der von Hormonen ähnlich ist. Mit dieser molekularen Eigenschaft könnten sie zum Beispiel die Wirkung von Hormonen unter Umständen simulieren und auf diese Weise zu einer Veränderung des hormonalen Gleichgewichts beim Menschen führen.

Eine Frage der Dosis

Für die in der Kosmetik, aber auch in Lebensmitteln verwendeten Parabene sind diese schädigenden Wirkungen entsprechend den Bewertungen durch BfR und SCCP nicht nachweisbar. Auch ein Zusammenhang zwischen der Entstehung von Brustkrebs und der Verwendung parabenhaltiger Kosmetika besteht nach behördlicher Auffassung nicht. Methyl- und Ethylparaben zum Beispiel sind keine endokrinen Disruptoren. So werden im medizinischen Sprachgebrauch Stoffe bezeichnet, für die tatsächlich eine hormonelle Schädigung aus Tierversuchen bekannt ist.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung verweist außerdem darauf, dass eine schädigende Wirkung letztlich auch eine Frage der Exposition ist, das heißt der Dosierung,

mit der ein Verbraucher bei der Anwendung eines Produktes oder beim Konsum eines Lebensmittels insgesamt in Kontakt mit einer hormonähnlichen Substanz kommt.

„Alle Dinge sind Gift, und nichts ist ohne Gift; allein die Dosis macht's, dass ein Ding kein Gift sei.“

Paracelsus (1493–1541), Schweizer Arzt, Alchemist, Mystiker und Philosoph

Das Bundesinstitut für Risikobewertung kommt zu dem Schluss, dass Methyl- und Ethylparaben aufgrund der vorliegenden toxikologischen Daten in einer Konzentration von bis zu 0,4 Prozent als sicher für alle Bevölkerungsgruppen anzusehen sind. Bei dem selteneren Butyl- und Propylparaben liegt die empfohlene Höchstmenge bei 0,19 Prozent. Wegen des sicherheitsorientierten Ansatzes der Risikobewertung, den das BfR traditionell pflegt, gelten diese Konzentrationen nach heutigem Wissensstand auch für Kinder als unbedenklich.

Insofern gibt das für die gesundheitliche Sicherheit verantwortliche Bundesinstitut für Risikobewertung in einer Stellungnahme Entwarnung: „Die derzeit vorliegenden Daten zur Exposition gegenüber einzelnen Substanzen ergeben keine wissenschaftlich fundierten Belege für eine Gesundheitsgefährdung, auch nicht für besonders empfindliche Verbrauchergruppen wie Kleinkinder oder Jugendliche in der Pubertät.“

Cosmetovigilanz-Monitoring

Seit 11. Juli gilt die neue EU-Kosmetikverordnung. Diese sieht den Fußpfleger als Händler kosmetischer Produkte in der Mitverantwortung für deren Verkehrssicherheit. Diese Verantwortung bezieht sich auch auf die Überwachung von Unverträglichkeiten und Nebenwirkungen (Cosmetovigilanz).

Demnach müssen Fußpfleger Nebenwirkungen, sobald diese ihnen bei einem Fußpflegeprodukt bekannt werden, innerhalb von 20 Kalendertagen an die zuständige nationale Aufsichtsbehörde sowie auch an den Händler melden. Jedoch gilt diese Auflage nur für ernste, unerwünschte Wirkungen (EUW).

EUWs sind Wirkungen, die zu

- vorübergehender oder dauerhafter Funktionsstörung,
- Behinderung,
- einem Krankenhausaufenthalt,
- angeborenen Anomalien,
- unmittelbarer Lebensgefahr
- oder zum Tod

führen. In der Praxis können Fußprofis bei Verdacht auf eine EUW diese zunächst an den Hersteller melden und Rücksprache darüber halten, ob die unerwünschte Wirkung eine ernste ist oder ob sie möglicherweise in Zusammenhang mit einer falschen Anwendung des Produktes steht. Unerwünschte Wirkungen aufgrund einer fehlerhaften Anwendung sind nicht meldepflichtig.